

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

27. Jahrgang

1971

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Miszellen

Zu den Anredeformen und ehrenden Epitheta der Bischöfe in Spätantike und frühem Mittelalter*)

Von

Friedrich Lotter

In seiner Bonner Rektoratsrede vertrat Theodor Klauser 1948 die These, gewisse Übereinstimmungen von Staatstracht und Amtszeichen hoher Würdenträger der Spätantike mit liturgischer Gewandung und Insignien der Bischöfe seien auf deren offizielle „Einreihung in eine der hohen staatlichen Rangklassen des spätrömischen Imperiums“ zurückzuführen¹⁾. Diese zahlreiche drängende Fragen scheinbar plausibel und verblüffend einfach beantwortende Auffassung gründete sich im wesentlichen auf drei Argumente, die in geradezu lapidarer Kürze auf nicht ganz sechs Seiten eines kleinformatigen Schriftsatzes Platz fanden: Nach dem kaiserlichen Erlaß Cod. Just. I, 3, 21 (a. 442) gäbe es „Bischöfe, Presbyter und Diakone, die ehrenhalber die Würde eines *illustris* erhalten hatten“; da der jüdische Patriarch im Jahre 392 den Ehrenrang eines *illustris* besaß, sei es ausgeschlossen, daß nicht „auch die christlichen Bischöfe zu dieser Würde aufgestiegen wären“; dafür spräche schließlich auch die Anrede des Papstes Silvester als *gloriosissime papa* schon um 313, die vermutlich auf der Verleihung der zweithöchsten Rangstufe innerhalb der *illustris*-Klasse durch Konstantin beruhe.

Obwohl Hans Ulrich Instinsky schon sehr bald das Prädikat *gloriosissimus*, das erst viel später als Rangattribut der höchsten weltlichen Würdenträger Verwendung fand, als alten Bestandteil der triumphalen Terminologie innerhalb der verfolgten Kirche erwies²⁾ und im übrigen keinerlei Belege für eine zweifelsfreie Verbindung von Bischofstitel und weltlichen Rangprädikaten beizubringen waren, galt die Ansicht Klausers dennoch zwei Jahrzehnte lang weithin gewissermaßen als *sententia communis*, bis aus seiner engeren Umgebung selbst Widerspruch laut wurde. Nachdem Adolf Lippold schon 1967, wenn auch noch nicht grundsätzlich von der These, so doch von der Beweisführung Klausers abgerückt war³⁾, enthüllte Evangelos Chrysos die Klausersche

*) Zugleich Besprechung von Ernst Jerg (†), *Vir venerabilis*, Untersuchungen zur Titulatur der Bischöfe in den außerkirchlichen Texten der Spätantike als Beitrag zur Deutung ihrer öffentlichen Stellung (Wiener Beiträge zur Theologie XXVI, hg. v. d. katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien) Verlag Herder Wien 1970, 290 S., DM 32.—.

¹⁾ Theodor Klauser, Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte. Bonner Akademische Reden 1, 1948 (²1953) S. 9—15.

²⁾ Hans Ulrich Instinsky, *Bischofsstuhl und Kaiserthron* (1955) S. 83 ff.; vgl. dazu Gunther Wolf, *Gloriosissimus Papa*, ZRG 75, Kan. Abt. (1958) S. 350 ff.

³⁾ Adolf Lippold, Art. *illustris*, Der Kleine Pauly, Lexikon der Antike 2 (1967) Sp. 1366 ff.

Interpretation des kaiserlichen Erlasses als Mißverständnis der Quelle⁴⁾ und den Analogieschluß vom jüdischen Patriarchen auf christliche Bischöfe als unstatthaft, da ihm in seiner Funktion als Ethnarch vorübergehend mit der Honorarpräfektur auch der *illustris*-Titel zugesprochen worden war⁵⁾.

Zur gleichen Zeit wie der Aufsatz von Chrysos lag bereits die Arbeit von Ernst Jerg als Dissertation vor, die — ursprünglich von Klauser selbst angeregt — das Problem von den in außerkirchlichen Texten des 4.—8. Jh. auftretenden Titulaturen und ehrenden Prädikationen der Bischöfe her angeht⁶⁾. Über die Widerlegung der Begründungen Klausers hinaus, die unabhängig von Chrysos zu denselben Ergebnissen kommt⁷⁾, bietet Jerg eine umfangreiche Bestandsaufnahme einmal der titulären Epitheta, die als Attribute mit dem Eigennamen, der Apposition *vir*, der Amtsbezeichnung selbst oder mit substantivischen Anredeformen verbunden werden, ferner eben dieser für die Spätantike typischen Apostrophierungen mittels eines abstrakten Substantivs mit Possessivpronomen, die ihrerseits zu obigen Epitheta und offiziellen Rangklassenprädikaten in Beziehung zu setzen sind. Dabei enthüllt sich zugleich der Vorgang des Aufkommens wie der allmählichen Entwertung der den verschiedenen Amtsträgern innerhalb der Systeme weltlicher und geistlicher Hierarchie zugesprochenen ehrenden Attribute, Prädikationen und Rangklassentitulaturen.

Der Vf. zieht dabei vier Gruppen von Quellentexten heran, die Gesetze, die Urkunden und Briefe römischer Kaiser, die *Variae* Cassiodors und germanische Königsurkunden⁸⁾, wobei er jeweils den Befund der bischöflichen Anredeformen und Epitheta den Rangklassentitulaturen und Prädikationen hoher Staatsbeamter gegenüberstellt.

Zunächst erklärt er den Aufbau des Rangtitelsystems, das einem ständigen Wandel unterliege und daher keineswegs als Einheit über die Jahrhunderte hin zu sehen sei⁹⁾. Immer wieder läßt sich ein Anfangsstadium feststellen, bei dem die Epitheta noch wirkliche Eigenschaften ausdrücken sollen, bis in der weiteren Entwicklung die Zahl der Prädikationen, die einer entsprechenden Rangstufe zuzuordnen sind, abnimmt und sich allmählich auf wenige stereotyp immer wiederholte Formen beschränkt¹⁰⁾. Der fließende Übergang vom nicht-titulären zum titulären Gebrauch verhindert ebenso wie die oft uneinheitliche Anwendung der Begriffe vielfach eine klare Trennung von offiziellen und

⁴⁾ Evangelos Chrysos, Die angebliche „Nobilitierung“ des Klerus durch Kaiser Konstantin den Großen, *Historia* 18 (1969) S. 119 ff.

⁵⁾ Chrysos, S. 123 ff.

⁶⁾ Jerg wagt leider nicht, dem von ihm S. 74 f. registrierten uneinheitlichen Sprachgebrauch klare Definitionen gegenüberzustellen und verwendet die Begriffe „Titel“, „Titulatur“, „Epitheton“ und „Prädikat(ion)“ unterschiedlich als Fremdaussage. Vgl. demgegenüber Herwig Wolfram, *Intitulatio I* (MIOG Erg.Bd. 21, 1967) S. 24 f., der von „Titel“ nur im Sinne der Selbstaussage spricht, Zusammensetzungen mit -titulatur und -prädikat dagegen der Gruppe der Fremdaussagen zuweist.

⁷⁾ Jerg, S. 128 ff.

⁸⁾ Da die Germanenherrscher der Völkerwanderungsreiche sich der römischen Verwaltungsformen bedienten und ihre Staatsgründungen noch der Spätantike zuzurechnen sind, setzt sich in ihnen auch das System der Rangtitulaturen und Prädikate bis ins 8. Jh. hinein fort, s. Jerg, S. 202 ff., Wolfram, S. 16 u. 26.

⁹⁾ Jerg, S. 51 ff.; 285.

¹⁰⁾ Jerg, S. 77; 161; 181; 285.

inoffiziellen, von rechtlich bestimmbar und solchen Formen, die noch der Sphäre der reinen Verehrung und Adoration angehören¹¹⁾.

Aus dem umfangreichen von Jerg herangezogenen Material ergibt sich nun eindeutig, daß von einer Übertragung der offiziellen Rangklassentitulaturen auf Bischöfe keine Rede sein kann, vielmehr die verschiedenartigen Prädikationen eine grundsätzliche Trennung von weltlicher und geistlicher Sphäre erkennen lassen¹²⁾. Die bischöflichen Epitheta folgen im Typus zwar den weltlichen Würdenträgern zukommenden Prädikationen und zeigen auch Ansätze einer Tendenz, die Ränge der kirchlichen Hierarchie durch entsprechend variierte Prädikate zum Ausdruck zu bringen, sind jedoch keineswegs so deutlich abgestuft wie im Bereich der staatlichen Amtstitel¹³⁾. Soweit bei den ehrenden Benennungen von Bischöfen und hohen Staatsbeamten gelegentlich Parallelen auftreten, handelt es sich fast durchweg um Epitheta, die persönlicher Verehrung entspringen und keinesfalls dem Umkreis stereotyp gebrauchter und festgelegter Rangklassenprädikate zuzuweisen sind¹⁴⁾.

Der Schlußabschnitt über die Titulaturen solcher Bischöfe, die vor ihrer Erhebung hohe Staatsämter bekleidet hatten, ist weniger ergiebig, da ein Teil der aufgeführten Kirchenoberen in die Zeit vor der Verfestigung der titulären Rangprädikate gehört, bei einem anderen die Quellenlage keine Schlußfolgerungen zuläßt. Bei Germanus von Auxerre dagegen scheint Jerg entgangen zu sein, daß dieser Bischof nicht nur vor seiner Wahl in der noch dem 6. Jh. zuzuweisenden Vita seines Amtsvorgängers Amator als *illustrissimus* auftritt¹⁵⁾, sondern dieses Rangprädikat in der Präfatio seiner eigenen Vita auch mit dem Bischofstitel verbunden wird¹⁶⁾. Dennoch dürfte dieser Ausnahmefall, der durch die vor der Erhebung auf den Bischofsstuhl bekleidete hohe Stellung hinreichend begründet erscheint, Jergs Feststellung, nach der das kirchliche Amt und die diesem zugesprochenen Epitheta die Erinnerung an früher ausgeübte Amtsfunktionen und Ehrenränge in der staatlichen Hierarchie überdeckten, nicht grundsätzlich in Frage stellen¹⁷⁾. Eben deshalb erscheint es auch zweifelhaft, ob wir mit Jerg die *parens*-Anrede hoher dem Kaiser nahestehender Würdenträger mit der *pater*-Apostrophierung von Bischöfen in Zusammenhang bringen

¹¹⁾ Jerg, S. 77 ff.; vgl. Hans Ulrich Instinsky, Kaiser und Ewigkeit, Hermes 77 (1942) S. 346 f.

¹²⁾ Jerg, S. 128; 181; 200; 231; 285. In Spanien scheint sich freilich der Terminus *illustris* zu einem allgemeinen Prädikat des Hofadels entwickelt zu haben, s. Jerg, S. 216 f. So mag es auch zu verstehen sein, wenn auf Inschriften des 7. u. 8. Jh. aus Cordoba offenbar auch Bischöfen das Attribut *illustris* zugesprochen wird, s. Ernst Diehl (Hg.), Inscriptiones Lat. Christ. Vet., ²(1961) Nr. 1097 u. 2185. Diese Beispiele kennt Jerg nicht, vgl. jedoch Jerg, S. 239 f., wo er vereinzelt nichttechnischen Wortgebrauch von *illustris* auch für die Merowingerzeit belegt.

¹³⁾ Jerg, S. 128; 155 ff.; 181; 238; 265; 285.

¹⁴⁾ Jerg, S. 160; 181; 188; 200.

¹⁵⁾ Stephanus, V. Amatoris, c. 5, 29, AA SS Mai I (1860) S. 60 B, s. dazu Wilhelm Levison, Bischof Germanus von Auxerre, NA 29 (1904) S. 146 u. 158 f.

¹⁶⁾ Constantius, V. Germani ep. Autiss. par René Borius, Sources Chrétiennes 112 (1965) S. 118 = ed. W. Levison, SS rer. Merov. 7 (1920) S. 249; vgl. Jerg, S. 272 f.; 277; ferner Friedrich Lotter, Inlustrissimus vir Severinus, DA 26 (1970) S. 205, Anm. 21, s. auch oben Anm. 12.

¹⁷⁾ Jerg, S. 273 f.; 276 f.

dürfen, bezeichnet doch der *Terminus parens* in der Spätantike vorwiegend nur noch den nahen Verwandten¹⁸⁾.

Ungeachtet dieser geringfügigen Einlassungen wird die Forschung Jerg für die Vorlage und systematische Gliederung dieses so umfangreichen wie spröden Materials ebenso Dank wissen wie für die endlich erfolgte Aufdeckung von Irrtümern, die in der nicht unwesentlichen Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat im Rahmen der sogenannten „konstantinischen Wende“ gerade wegen ihrer Plausibilität so gefährlich waren.

Ein tragisches Schicksal hat den jungen Verfasser das Erscheinen seines verdienstvollen Werkes nicht mehr erleben lassen.

Zur Überlieferung des Pittaciolus Bischof Hinkmars von Laon (869)

Von

Horst Fuhrmann

Wenn man davon ausgeht, daß die pseudoisidorischen Fälschungen um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstanden sind¹⁾, und wenn man zudem die Prämisse Johannes Hallers gelten läßt, daß niemand auf Vorrat fälsche, so steht man vor dem Paradoxon, daß eine Riesenfälschung von ihren Verfassern oder von denjenigen, denen sie zugespielt oder zugetragen worden ist, offenbar so gut wie gar nicht ausgenutzt wurde. Das ist umso erstaunlicher, als noch heute mehrere Pseudoisidorhandschriften erhalten sind, die nicht fern vom Fälschungsdatum um 860 entstanden sein dürften, und man zählt über ein Dutzend auf uns gekommener Codices, die bis zur Wende zum 10. Jahrhundert geschrieben sind²⁾. In einem Mißverhältnis zum Aufwand und zur handschriftlichen Verbreitung steht die Anwendung der Fälschung. Die ersten zaghaften Andeutungen ihrer Existenz finden sich um 850, und 857 läßt sich das erste wörtliche Zitat bei Erzbischof Hinkmar von Reims fassen (845—882). Er ist auch in den nächsten Jahren derjenige, der die Fälschung am häufigsten zitiert, wenn auch nur in kurzen Exzerpten und ohne Nachdruck: verständlich, denn in ihrer Metropolenfeindlichkeit waren die Fälschen Dekretalen der Stellung des Reimser Erzbischofs abträglich.

Der Hauptbenutzer und Vorkämpfer pseudoisidorischen Rechts ist wenig später sein Gegner und Neffe Hinkmar, seit 858 Bischof des Reimser Suffragan-

¹⁸⁾ Jerg, S. 280 ff.; vgl. Forcellini, *Lexicon tot. Lat.* 3 (1864 ff.) s. v. *parens* II, 2, S. 570.

¹⁾ Die beste einführende Übersicht über den Komplex der pseudoisidorischen Fälschungen gibt immer noch E. Seckel mit seinem Artikel „Pseudoisidor“, in: *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* 16 (1905) S. 265 ff.

²⁾ Dieser Überlieferungsbefund ist anhand der Ausgabe von P. Hinschius, *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni* (1863) nicht zu erkennen; Hinschius gelangte meist auf Grund paläographischer Fehlurteile, jedoch auch aus unvollständiger Kenntnis der Überlieferung, zu manchen krassen Irrtümern; so meinte er, es sei nur eine einzige Pseudoisidorhandschrift des 9. Jahrhunderts erhalten, vgl. die Kritik von Sch. Williams, *The Pseudo-*